

Beitragsordnung der Akademie für Ethik der Medizin e. V.

Auf Grund § 6 Absatz 1 der Satzung der „Akademie für Ethik in der Medizin e.V.“ hat die Mitgliederversammlung am 27. September 2024 in Tübingen folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, zu deren Entrichtung ein Mitglied des Vereins auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

§ 2 Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt 110,00 Euro für Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, das durch den Schatzmeister / die Schatzmeisterin des Vereins durchgeführt wird, sowie 120,00 Euro für Mitglieder ohne Teilnahme am Bankeinzugsverfahren. Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet das Online-Abonnement der Zeitschrift „Ethik in der Medizin“.
2. Mitglieder können bei der Geschäftsstelle beantragen, ergänzend zum Online-Abonnement auch eine Print-Ausgabe der Zeitschrift „Ethik in der Medizin“ zu erhalten. Der Bezug der Print-Ausgabe ist mit einem erhöhten Mitgliedsbeitrag verbunden. Dieser beträgt 130,00 Euro für Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, sowie 140,00 Euro für Mitglieder ohne Teilnahme am Bankeinzugsverfahren.
3. Für Studierende und Auszubildende besteht die Möglichkeit eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages in der Höhe von 25,00 Euro. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag muss für das jeweilige Rechnungsjahr durch Zusendung einer entsprechenden Bescheinigung (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) beantragt werden. Er umfasst das Online-Abonnement der Zeitschrift „Ethik in der Medizin“.
4. Der Jahresbeitrag wird im Januar eines jeden Jahres fällig.
5. Mitglieder, die während eines laufenden Rechnungsjahres dem Verein beitreten oder austreten, sind ebenfalls verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu leisten.

§ 3 Beitragsbescheinigungen

Über alle innerhalb eines Rechnungsjahres geleisteten Mitgliedsbeiträge wird dem Mitglied nach Ende eines jeden Rechnungsjahres eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden ausgestellt.

§ 4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Diese Beitragsordnung kann ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und bleibt bis zu dem Tage in Kraft, an dem die Mitgliederversammlung des Vereins eine neue Beitragsordnung beschließt.